

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Berlin-Mitte

Merkblatt

zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden gem. § 27 Abs. 1 HundeG Berlin („Dogwalker“)

Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes Hunde gewerbsmäßig führt, bedarf für das Führen von mehr als vier Hunden der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über

1. Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und
2. die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 22 verfügt.

Die Genehmigung kann unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung ist bei Ausübung der Tätigkeit mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- vollständig ausgefülltes Antragsformular auf Erteilung einer Genehmigung zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden gem. § 27 Abs. 1 HundeG Berlin („Dogwalker“)
- Nachweis über die Sachkunde, inkl. über eine angemessene Schulung gemäß Art. 3 der VO (EG) 1/2005
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG

Welche Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) muss ich nachweisen?

1. vertiefte Kenntnisse über:
 - die sichere und tierschutzgerechte Haltung
 - das Sozialverhalten
 - die art- und rassetypischen Eigenschaften
 - die Erziehung und Ausbildung von Hunden
2. den Nachweis:
 - auch charakterlich schwierige Hunde führen zu können
 - über Kenntnisse zu den Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden

Wie kann ich meine Sachkunde in der Regel nachweisen?

Die vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Hundegesetzes i.V.m § 9 Absatz 3 der Hundegesetzesdurchführungsverordnung sind in der Regel als nachgewiesen anzusehen, wenn die den Antrag stellende Person

1. über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt

Nachweis: *Kopie der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz*

oder

2. als Tierärztin oder Tierarzt zugelassen ist und über hinreichende Erfahrung im Zusammenhang mit Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten von Hunden verfügt.

Nachweis: *Kopie der Approbationsurkunde und Fortbildungsnachweise*

Wie kann ich meine Sachkunde anderweitig nachweisen?

- Abschluss zum zertifizierten Hundetrainer (BHV/IHK-Hundetrainer; Zertifizierung durch die Landestierärztekammern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz)
- BHD-Dogwalker (theoretische und praktische Prüfung durch den Berufsverband der Hundebetreuer und Dogwalker)

Welche Rechtsvorschriften sind u.a. weiterhin zu beachten?

- Bereich Tierschutz:
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
 - Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
 - Verordnung (EG) Nr. 1/2005
 - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)

- Bereich Tierseuchen:
- Tiergesundheitsgesetz (TiergesG)

Wo werden Lehrgänge bzw. Schulungsangebote zur Sachkunde Tiertransport von Hunden angeboten?

Institut Dr. Heidrich

14473 Potsdam

info@institut-dr-heidrich.de

<http://www.idh-sachkunde.de/>

Dieses Schulungsangebot erfüllt die Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 als Voraussetzung für eine Zulassung als Transportunternehmen.

Wie sind Hunde in Behältnissen zu transportieren?

Mindestabmessungen der Behältnisse für Hunde gemäß Anlage 1 Nummer 4 der TierSchTrV

| Mittlere Widerristhöhe der Tiere | Behältnis | | | |
|----------------------------------|-----------|-----------|---------|--------------------------------|
| | Länge cm | Breite cm | Höhe cm | Fläche je Tier cm ² |
| 20 | 40 | 30 | 30 | 1.200 |
| 30 | 55 | 40 | 40 | 2.200 |
| 40 | 75 | 50 | 55 | 3.750 |
| 55 | 95 | 60 | 70 | 5.700 |
| 70 | 130 | 75 | 95 | 9.750 |
| 85 | 160 | 85 | 115 | 13.600 |

Mindestabmessungstabelle

Gebührenpflicht:

Für die Erteilung der Genehmigung gem. § 27 Abs. 1 HundeG Berlin wird eine Gebühr in Höhe von höchstens 246 Euro fällig.

Für die Zulassung als Transportunternehmers/in gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1/2005 wird eine Gebühr in Höhe von 40 – 480 Euro fällig.

Fundstellen:

- Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz - HundeG) vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436)
- Hundegesetzdurchführungsverordnung (HundeG-DVO) vom 18. September 2018 (GVBL. 539)
- VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Bezirksamt Mitte von Berlin
Ordnungsamt - FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Dienstgebäude: Beusselstr.44 Q-N

Fax: (030) 303244220

Email: vetleb@ba-mitte.berlin.de

Web: www.berlin.de/ba-mitte/vetleb

bzw. die für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht:

<http://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/service/veterinaer-und-lebensmittelaufsichtsaeamter/>

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Webseite der zuständigen Senatsverwaltung:

<https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/hundehaltung/berliner-hundegesetz-267536.php>

Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Artikel 3 Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig.
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Artikel 6 Transportunternehmer

...

- (3) Die Transportunternehmer befördern Tiere nach Maßgabe der in Anhang I genannten technischen Vorschriften.

...

Artikel 10 Anforderungen für die Zulassung von Transportunternehmern

(1) Transportunternehmer werden von der zuständigen Behörde nur zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- i) Die Antragsteller sind in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sie die Zulassung beantragen, oder haben einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um Antragsteller handelt, die in einem Drittland ansässig sind.
 - j) Die Antragsteller haben nachgewiesen, dass sie über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügen, um dieser Verordnung, gegebenenfalls auch den Leitlinien für bewährte Praktiken, nachzukommen.
 - k) Es ist nicht bekannt, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung ernste Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller nach Auffassung der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Verstöße zu vermeiden.
- (2) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassungen gemäß Absatz 1 nach dem Muster gemäß Anhang III Kapitel I. Diese Zulassungen gelten für höchstens fünf Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten nicht für lange Beförderungen.

Anhang I TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

KAPITEL I

TRANSPORTFÄHIGKEIT

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
 2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:
 - a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
 - b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
 - c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
 - d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- ...
- f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
- ...

KAPITEL II

TRANSPORTMITTEL

1. Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen
- 1.1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so in standzuhalten und zu verwenden, dass
 - a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
 - b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
 - c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
 - e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
 - f) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
 - g) die Bodenfläche rutschfest ist;
 - h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
 - i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.

1.2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

...

2. Zusätzliche Vorschriften für den Straßen- oder Schienentransport

2.1. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, außer wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden, die eine Beschilderung gemäß Nummer 5.1 tragen.

...

5. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern

5.1. Transportbehälter, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.

5.2. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.

5.3. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurr bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden

...

KAPITEL III

TRANSPORTPRAXIS

1. Verladen, Entladen und Umgang mit Tieren

...

Anlagen und Verfahren

...

1.3. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so in Stand gehalten und verwendet, dass

- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können;
- b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

...

1.5. Werden in ein und demselben Transportmittel Tiere zusammen mit anderen Gütern befördert, so sind Letztere so zu verstauen, dass sie den Tieren weder Verletzungen noch Leiden oder Stress zufügen.

1.6. Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

1.7. Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- a) zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, bzw. im Falle von Geflügel, Kaninchen und Pelztieren diese Verunreinigung in Grenzen zu halten;
- b) die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten;
- c) sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Umgang mit Tieren

1.8. Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;
- c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
- d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- f) Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.

...

1.11. ...

Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel

- a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
- b) so beschaffen sein, damit sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

...

2. Während des Transports

...

2.6. Es ist für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung der zu befördernden Anzahl und Art und der voraussichtlichen Witterungsbedingungen während der Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.